

Allgemeine Auftragsbedingungen der ep group für die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit sie zum Vertragsgegenstand gemacht werden und nichts Abweichendes vereinbart ist, in allen Vertragsbeziehungen über die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen („Leistungen“) zwischen der ep und ihren Auftragnehmern („AN“).

2. Auftragserteilung, Umfang und Ausführung der Leistungen

- 2.1. Angebote des AN sind bindend. Die Annahmefrist für ep beträgt 14 Kalendertage ab Zugang.
- 2.2. Einzelheiten der vom AN zu erbringenden Leistungen regelt ein gesondertes Vertragsdokument („Auftrag“).
- 2.3. Der AN schuldet die im Auftrag beschriebenen Leistungen. Er dokumentiert den Ablauf und die Ergebnisse seiner Tätigkeit in für Dritte nachvollziehbarer Weise und überlässt ep die Dokumentation.
- 2.4. Der AN erbringt die Leistungen mit besonderer Sorgfalt, fachmännisch, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, in einem gehobenen Ausführungsstandard.
- 2.5. Der AN erbringt die Leistungen für Kunden von ep („Kunde“) oder für ep selbst, was im Einzelauftrag festgelegt wird. Er unterliegt weder einem Weisungsrecht von ep noch einem solchen des Kunden von ep.
- 2.6. Ist die Erstellung von Software beauftragt, schuldet der AN, soweit nicht anders vereinbart, die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit auf den Systemen sowie die Überlassung des Objektcodes, des Quellcodes und der vollständigen, für Dritte nachvollziehbaren Entwicklungsdokumentation. Zur geschuldeten Leistung gehört eine geeignete Einweisung bzw. Schulung.
- 2.7. Bei dienstvertraglichen Leistungen übergibt der AN eine schriftliche Erklärung, dass die Leistungen beendet sind, und bietet die gemeinsame Besprechung der erbrachten Leistungen an. In einem vereinbarten Festpreis sind die Präsentation und Besprechung der Leistungen enthalten.
- 2.8. Die Einschaltung Dritter zur Leistungserbringung („Unterauftragnehmer“) bedarf der schriftlichen Zustimmung von ep. Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen. ep kann die Zustimmung zum Einsatz des Unterauftragnehmers bei Vorliegen eines sachlichen Grundes widerrufen, insbesondere wenn Beschwerden über den Unterauftragnehmer auftreten.
- 2.9. Wirken sich Änderungswünsche, Weisungen oder andere von ep ausgehende Umstände auf die Leistungserbringung aus, insbesondere in Form eines höheren Arbeitsaufwands, teilt der AN dies unverzüglich mit. Die Parteien werden sich dann ggf. über eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen verständigen. Eine spätere, nachträgliche Anpassung der Vergütung bzw. der Fertigstellungstermine ist ausgeschlossen.
- 2.10. Soweit der AN eigene Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Leistungspflichten einsetzt, hat er dafür zu sorgen, dass ep im Zusammenhang mit der Leistungserbringung keine rechtlichen Nachteile erleidet.
- 2.11. Bei der Leistungserbringung in den Räumen des Kunden von ep, sind die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der AN hat sich vor Leistungsbeginn über die geltenden Vorschriften zu erkundigen.

3. Vergütung, Auslagen und Abrechnung

- 3.1. Der AN erhält für seine Leistungen die vereinbarte Vergütung.
- 3.2. Reisezeiten, -kosten und -spesen werden nur vergütet bzw. erstattet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist und ep der Reise zugestimmt hat.
- 3.3. Sämtliche Vergütungen und zu erstattende Kosten verstehen sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der AN seine Leistungen entsprechend dem Projektfortschritt nach Abnahme der vereinbarten Meilensteine in Rechnung. Sind Meilensteine nicht vereinbart, stellt der AN die Rechnung nach erfolgter Abnahme bzw. wenn die Leistung nicht der Abnahme unterliegt, nach vollständiger ordnungsgemäßer Leistungserbringung. Dritteleistungen und entstandene Auslagen sind zusammen mit der Vergütung abzurechnen und separat auszuweisen. Die entsprechenden Belege sind der Rechnung beizufügen.
- 3.5. Abschlagszahlungen darf der AN nur in Rechnung stellen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Abschlagszahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Abnahme bzw. des Nachweises der vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den AN.
- 3.6. Unstrittige Rechnungspositionen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbarer Rechnung fällig. Enthält eine Rechnung strittige Einzelpositionen kann ep die Zahlung der strittigen Positionen bis zur endgültigen Klärung zurückhalten. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des AN wegen nicht beglichener strittiger Rechnungspositionen sind ausgeschlossen.
- 3.7. Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

4. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 4.1. ep erhält vom AN als vom Honorar umfasste und dem Vertragsgegenstand zugehörige Leistung unwiderruflich das ausschließliche Recht, die vom AN im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen, insbesondere gefertigte Gutachten, Dokumentationen, Berichte, Reports, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, für ep entwickelte, geänderte oder angepasste Individual-Software im Quell- und Objektcode, Änderungen, Anpassungen und sonstige Modifikationen bzw. Erweiterungen von Standardsoftware, bei denen Änderungen des Quellcodes bzw. eine Neuprogrammierung des Quellcodes erfolgen, sowie erstellte Datenbanken und Datenbankwerke („Arbeitsergebnisse“) in allen Zwischen- und Endstufen, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 4.2. Zu diesem Zweck überträgt der AN ep bzw. deren Kunden jeweils im Zeitpunkt der Entstehung des ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht nur:
 - das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten,

nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger;

- das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, öffentlich zugänglich zu machen und bei Abruf zu übertragen;
- das Recht, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen;
- das Recht, die Arbeitsergebnisse nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen für Dritte einzusetzen.

4.3. ep bzw. deren Kunden ist nicht zur Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet.

4.4. ep ist berechtigt, die Nutzungsrechte ohne weitere Zustimmung des AN ganz oder teilweise auf ihre Kunden zeitweilig oder dauerhaft zu übertragen. ep ist ferner berechtigt, ohne weitere Zustimmung des AN, in ihrem Namen zu ihrer ausschließlichen Verfügungsberechtigung, Schutzrechte des geistigen Eigentums inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt anzumelden bzw. dieses Recht ihrem Kunden einzuräumen.

4.5. Bei vom AN erstellten Datenbanken gilt ep, unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, als Hersteller der Datenbank im Sinne des Urhebergesetzes. ep hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

4.6. ep bzw. ihre Kunden haben das Recht zur Änderung des Werks, des Titels und der Urheberbezeichnung.

4.7. An vom AN gelieferten bzw. in die Arbeitsergebnisse eingebrachten Materialien, Unterlagen und Dokumenten, die bereits vor Auftragserteilung bestanden und nicht eigens für ep erstellt wurden, räumt der AN ep bzw. deren Kunden im Zeitpunkt der Einbindung in ein Arbeitsergebnis unwiderruflich ein einfaches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes und frei an Dritte übertragbares Nutzungsrecht in allen Zwischen- und Endstufen ein.

5. Verwertungsrechte

- 5.1. Der AN überträgt ep bzw. deren Kunden das einfache, einseitig nicht kündbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der beauftragten und projektbezogenen Arbeitsergebnisse. Diese Arbeitsergebnisse sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags und gelten mit der vereinbarten Vergütung als abgegolten. Der AN räumt ep mithin ein zeitlich und sachlich unbeschränktes urheberrechtliches und sonstiges wirtschaftliches Verwertungsrecht seiner beauftragten Arbeitsergebnisse zu. ep ist dazu berechtigt, solche Rechte an Dritte uneingeschränkt zu übertragen.
- 5.2. Der AN wird ep oder einem von diesem bestimmten Dritten die hierfür notwendigen Informationen, Unterlagen, Entwürfe, Medien, Dateien, Datenträger und Arbeitsergebnisse jederzeit auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 5.3. Etwaige entstehende Ansprüche für die Übertragung der wirtschaftlichen Verwertungsrechte sind mit der Vergütung gem. Ziff. 3 abgegolten.
- 5.4. Dem AN ist es nicht gestattet, seine Arbeitsergebnisse aus den beauftragten Projekten für eigene Zwecke zu verwenden, zu verwerten, zu veräußern oder sonst für sich nutzbar zu machen. Dies gilt auch nach Vertragsbeendigung.

6. Erfindungen, Eigentum an verkörperten Arbeitsergebnissen

- 6.1. Erfindungen im Zusammenhang mit oder in Gestalt von individuell für ep erstellten Arbeitsergebnissen, sowie jede Form der hierauf erteilten Schutzrechte stehen ausschließlich ep zu, was insoweit Gegenstand des Auftrags und der Leistungen ist.
- 6.2. Das Eigentum an allen vom AN für ep erstellten verkörperten Arbeitsergebnissen geht jeweils im Zeitpunkt der Entstehung ohne Vorbehalt auf ep über. Bei Arbeitsergebnissen, die auf Datenträgern gespeichert sind, gilt dies für die Datenträger entsprechend.
- 6.3. Der AN darf Dritten die Benutzung dieser Erfindungen, Schutzrechte und Verbesserungen nur mit schriftlicher Einwilligung von ep gestatten. Ebenso darf er sie nur mit schriftlicher Genehmigung von ep außerhalb dieses Vertrages selbst verwerten, sie aufgeben oder auf Dritte übertragen.

7. Garantie

Der AN garantiert, dass

- die Leistungen keine Kopier- und Nutzungssperren enthalten, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen;
- die Leistungen frei von technischen Vorkeruhungen sind, die diese an bestimmte Betriebssysteme, Hardware oder sonstige Umgebungen anbinden;
- die Leistungen frei von Funktionen sind, die den Zugriff Dritter auf die Leistungen von außen oder deren Öffnung von innen ermöglichen, soweit es sich nicht um Funktionen handelt, welche ep ausdrücklich wünscht (z. B. im Rahmen von Support);
- die Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechten sind, die eine vertragsmäßige Nutzung behindern oder ausschließen würden;
- der Inhaber aller gemäß Ziffern 4., 5. und 6. übertragenen bzw. eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte ist und er die Rechte auf ep im genannten Umfang übertragen kann.

8. Mängelrechte

- 8.1. Der AN hat Sachmängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen. Bei dienstvertraglichen Leistungen hat ep das Recht auf kostenlose Nacherfüllung.
- 8.2. ep prüft den Leistungsgegenstand innerhalb angemessener Frist auf Mängel. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie vom AN innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels zugeht.
- 8.3. ep kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht sie fruchtlos, kann ep nach ihrer Wahl weiterhin Beseitigung verlangen oder sie ablehnen und die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
- 8.4. Gehen Mängel des Leistungsgegenstandes auf von ep zu vertretenden Umständen zurück, wird der AN sie, soweit dies zumutbar ist, auf Wunsch von ep zu angemessenen Konditionen beseitigen.

- 8.5. Der AN stellt sicher, dass die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht durch Rechte von seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen beeinträchtigt wird.

Wird ep von einem Dritten (etwa Kunden von ep) wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, stellt der AN ep unverzüglich von diesen Ansprüchen frei und ermöglicht ep die weitere vertragsgemäße Nutzung.

Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ep aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. ep wird sich hinsichtlich der rechtlichen Verteidigung mit dem AN abstimmen.

- 8.6. Die Rechte aus Ziffer 8.5 verjähren fünf Jahre nach Abnahme bzw. Beendigung der Leistung.
8.7. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

9. Abnahme

- 9.1. Leistungen werk- oder werklieferungvertraglichen Charakters, die einer Abnahme zugänglich sind, sind auf Verlangen von ep abzunehmen. Die Anwendung von § 377 HGB ist insoweit ausgeschlossen. ep wird das Werk nach Bereitstellung, die vom AN im Regelfall zwei Wochen im Voraus anzukündigen ist, einer Abnahmeprüfung unterziehen. Je nach Art des Werkes kann ep verlangen, dass der Abnahme eine erfolgreiche Testphase und eine Funktionsprüfung vorausgehen.
- 9.2. Nach Abschluss der Prüfung erklärt ep die Abnahme, wenn das Werk frei von Mängeln ist. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen, sofern sie nicht gehäuft auftreten und in ihrer Summe eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Bei der Abnahme außer Betracht bleibende unwesentliche Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und vom AN unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahmeerklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine konkludente oder fiktive Abnahme, insbesondere durch Zahlung, ist ausgeschlossen.
- 9.3. Teilabnahmen werden nur durchgeführt, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Bei mehreren Teilabnahmen ersetzt die letzte Teilabnahme nicht die Gesamtabnahme; diese ist gesondert durchzuführen.
- 9.4. Finden Teilabnahmen statt, beginnt die Verjährungsfrist für Rechte wegen Mängeln hinsichtlich aller Teilleistungen mit der Gesamtabnahme.

10. Qualitätssicherung, Selbstauskunft, Unterbeauftragte

- 10.1. Der AN erbringt seine Leistungen gemäß den vereinbarten Qualitätsstandards mit größter Sorgfalt. Er sorgt für ein geeignetes Qualitätssicherungssystem, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht. ep ist berechtigt, Qualitätsaudits während der üblichen Bürozeiten des AN zur Qualitätssicherung durchzuführen oder durch Dritte, die keine Wettbewerber des AN sind, durchführen zu lassen.
- 10.2. Der AN erklärt sich vor jeweiliger Auftragsannahme zu einer Selbstauskunft hinsichtlich seiner unternehmerischen Aktivitäten bereit und unterrichtet ep unverzüglich bei Veränderungen hinsichtlich seiner Angaben, soweit diese noch während der Dauer des Auftrags eintreten und der Auftrag noch voraussichtlich mindestens für die Dauer von einem Monat besteht.
- 10.3. Der AN erklärt, etwaig von ihm abzuführende SV-Beiträge und Lohnsteuer für sich bzw. von ihm eingesetzte Unterbeauftragte, sofern dies erforderlich, abzuführen und stellt ep von der Inanspruchnahme seitens des Finanzamts oder Sozialversicherungsträger frei. Der AN sorgt insbesondere für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz für sich und die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer. Nach Aufforderung weist dies der AN ep schriftlich nach.

11. Fristen und Termine, Verzug

- 11.1. Hält der AN vereinbarte Liefertermine oder Ausführungsfristen nicht ein und hat er dies zu vertreten, kommt er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Vorliegen von höherer Gewalt oder eines vorübergehenden, vom AN nicht zu vertretenden Leistungshindernisses verlängern sich vereinbarte Fristen hingegen angemessen. Der AN wird ep in diesen Fällen unverzüglich unterrichten und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen.
- 11.2. Im Falle des Verzugs ist ep berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der vertraglich vereinbarten Netto-Vergütung je Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswerts. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche wegen des Verzugs angerechnet.

12. Haftung

- 12.1. Die Parteien haften einander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.2. Im Übrigen haften die Parteien einander
- unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer Garantie oder Zusicherung fallen;
 - begrenzt auf das Zweifache des vereinbarten Auftragsvolumens, mindestens jedoch in Höhe von EUR 50.000,00 je Schadensfall für Schäden, die auf sonstigem fahrlässigem Verhalten der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 12.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.5. Der AN ist verpflichtet das Haftpflichtrisiko durch eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzusichern.

13. Geheimhaltung, Wettbewerb

- 13.1. Der AN ist verpflichtet, alle Informationen und Materialien, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags von ep oder deren Kunden sowie deren Geschäftspartnern erhält, nur zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber ep zu verwenden. Er ist überdies verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Vertragsschluss, Gegenstand und Inhalt des Auftrags geheim zu halten und die Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die im Rahmen des Auftrags mitwirken, darf der AN Informationen nur so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der AN stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter

und Erfüllungsgehilfen sicher. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags auf unbegrenzte Dauer fort.

- 13.2. Von der Geheimhaltungspflicht der Ziffer 13.1 ausgenommen sind Informationen, die

- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des AN zugänglich gemacht werden,
- sich bereits vor der Offenlegung nachweislich im Besitz des AN befinden,
- vom AN unabhängig entwickelt wurden oder
- von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.

- 13.3. Dem AN ist es auch nach Beendigung des Vertrags nicht gestattet, das ihm während der Durchführung des Auftrags von ep übermittelte sowie das zusammen mit ep bzw. deren Kunden erarbeitete Know-how zu verwerten.

- 13.4. Auf Anforderung von ep ist der AN verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Materialien, gleich ob er sie schriftlich oder in anderer Form erhalten hat, sowie alle Kopien zurückzugeben, alle Aufzeichnungen oder Informationen, die auf Basis der ihr überlassenen Informationen erarbeitet wurden, zu vernichten bzw. zu löschen - soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen - und ep dies schriftlich zu bestätigen.

- 13.5. Dem AN ist für die Dauer des jeweiligen Auftrags sowie bis zu 24 Monate nach Beendigung des Auftrags untersagt, auf eigene Rechnung für den Kunden von ep tätig zu werden und ihm seine Leistungen anzubieten.

14. Kündigung

- 14.1. Sofern im Einzelauftrag nichts anders vereinbart, kann dieser von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 14.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ep insbesondere dann vor, wenn
- der AN gegen Compliance Regelungen oder seine Geheimhaltungspflicht bei ep oder bei deren Kunden verstößt, oder
 - der Kunde von ep eine sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses aus Gründen, die aus der Sphäre des AN herrühren, verlangt.

- 14.3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 14.4. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Auftrags, kann der AN maximal die bis zur Beendigung des Auftrags erbrachten Leistungen abrechnen.

15. Aufbewahrungs-, Rückgabepflichten, Software

- 15.1. Der AN verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sämtliche selbst angefertigte Schriftstücke oder andere Aufzeichnungen (auch Konzepte), die sich in seinem Besitz befinden und die Angelegenheiten von ep oder dessen Kunden betreffen, ordnungsgemäß aufzubewahren.
- 15.2. Unterlagen und Aufzeichnungen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, unaufgefordert an ep zurückzugeben.
- 15.3. Dem AN steht an Unterlagen und Aufzeichnungen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 15.4. Der AN verpflichtet sich, keine von ep genutzte Software zu vervielfältigen, diese Software weiterzugeben oder außerhalb des Auftragsverhältnisses zu benutzen. Dem AN ist untersagt, auf dem System des Kunden ohne dessen ausdrückliche vorherige Einwilligung, Programme zu installieren. Dies gilt auch dann, wenn die Bereitstellung von Computerprogrammen zu den vertraglich geschuldeten Leistungen des AN gehört.

16.

17. Sonstiges

- 17.1. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sowie dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 17.2. Für das Vertragsverhältnis zwischen ep und dem AN, die Durchführung der vereinbarten Leistungen und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 17.3. Gerichtsstand des Erfüllungsorts ist Ulm.